

DS 6 - Anlage zum Beschluss **Anträge zum Einführungsgesetz**

Teil 1 Überleitungsbestimmungen

Zu § 27 Absatz 1 (Antrag 113 - Mahlburg / PEK)

In § 27 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen wird „Beschlüsse“ in „Kirchengesetze“ geändert.

§ 27 wird um Absatz 3 ergänzt:

„Für die unter Absatz 1 genannten Kirchengesetze bedarf es der gleichen Mehrheiten wie für das Einführungsgesetz.“

Zu § 48 (Antrag 54 - Holtzendorff / PEK)

Im § 48 Absatz 9 (Kirchliches Besoldungsrecht) sind die Beihilfebestimmungen der ehem. NEK nicht nur Anwendung kommen zu lassen, wenn die derzeitige Änderung der Beihilfebestimmungen der NEK hinsichtlich der Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a II-IV StGB (außerhalb der medizinischen oder kriminologischen Indikation) nicht zurückgenommen wird. - Für diesen Fall sollte das Beihilferecht der ELLM oder PEK zur Anwendung kommen.

Zu § 51 Absatz 4 (Antrag 149 - Koch / NEK)

§ 51 Absatz 4 Satz 1 Zeile 7

hinter dem Wort „und“ folgenden Wortlaut erhält ... die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Pommern seine Vertreterinnen und Vertreter nach „§ 5 ARRGE-EKD“ entsendet.

Zu § 51 Absatz 5 (Antrag 148 - Koch / NEK)

Satz 3: „Die Umsetzung der Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden.“

wird gestrichen

Begründung:

Sechs Jahre Erfahrung mit dem kleinen Trennungsmodell versetzt die Landessynode der evangelischen Kirche im Norden in den Stand, ihre Arbeitsrechtssetzung abschließend zu vereinheitlichen.

Zu § 59 (Antrag 25 - Zimmermann / NEK)

Der letzte Satz des § 59 ist wie folgt zu ergänzen:

„... bis spätestens zum 30.06.2011.“

Begründung:

Es ist den Mitarbeitern in den Rechnungsprüfungsämtern nicht zuzumuten, sie noch länger über ihren zukünftigen Arbeitsort im Unklaren zu lassen.

Zu § 60 (Antrag 141/1-4 - Möller und Blöcher / NEK)

In § 60 Absatz 1 wird in Satz 1 hinter „... in Höhe ...“ eingefügt „von mindestens“.

In § 60 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Maßstab sind die von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eingebrachten Mittel“.

In § 60 Absatz 1 wird in Satz 2 hinter „... in Höhe“ eingefügt „von mindestens“.

In § 60 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Zu § 60 Absatz 4 (Antrag 19/1 - Ott / PEK)

§ 60 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden von der Evangelischen Kirche im Norden zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Formulierung des § 60 Abs. 4 Satz 1 macht nur dies Sinn. Zudem können keine Kirchen mehr für Verpflichtungen eintreten, die gar nicht mehr existieren.

§ neu (Antrag 19/2 - Ott / PEK)

In den Entwurf für das Einführungsgesetz ist folgende Regelung neu mit aufzunehmen:

„Hinsichtlich der Ausschüttung von Erträgen aus der Stiftung zur Altersversorgung wird in den Jahren 2013-2016 ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich an die bisherigen Kirchenkreise der NEK nach dem Verteilschlüssel des Finanzgesetzes verteilt werden; darüber hinausgehende Ausschüttungsbeträge fließen an alle Kirchenkreise der Nordkirche. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise.“

Begründung:

Entsprechendes wurde von der Synode der NEK im März 2009 beschlossen, nachdem die AG Finanzen im Januar 2009 einem solchen Verfahren zugestimmt hatte. Leider ist es unterblieben, eine entsprechende Regelung mit in den Entwurf für das Einführungsgesetz zu übernehmen. Dies ist nachzuholen.

Zu § 61 (Antrag 141/5 - Möller und Blöcher / NEK)

In § 61 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Teil 3 Bischofswahlgesetz

Zu § 6 Absatz 2 (Antrag 114 - Mahlburg / ELLM) ???

Satz 5 wird gestrichen.

Teil 4 Kirchengemeindeordnung

Zu § 6 (Antrag 142 - Ruwe / PEK)

Der Rechtsausschuss der Verfassunggebenden Synode wird gebeten, eine Neufassung von § 6 der Kirchengemeindeordnung vorzulegen, die vom Modell der Doppelmitgliedschaft in einer Ortsgemeinde und einer Personalgemeinde ausgeht.

Zu § 12 (Antrag 123 - Möller und Stoltenberg / NEK)

In § 12 Bestandsschutz wird nach dem dort geschriebenen Satz ein zweiter Satz angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Sie werden in ihrem Bestand sowie in ihren Rechten und Pflichten durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.“

In § 12 wird zur Klarstellung weiterhin ein Satz 3 angefügt mit dem Wortlaut:

„Die bestehenden Anstaltskirchengemeinden können auf Vorschlag ihres Trägers Kirchengemeinderäte bilden.“

Begründung:

Sowohl die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen als auch die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg bilden (bereits seit 1892) eine sogenannte „Landeskirchliche Anstaltskirchengemeinde“. Mittlerweile sind die beiden Gemeinden innerhalb der Nordelbischen Kirche die einzigen, im Bereich der Mecklenburgischen und der Pommerschen gibt es unseres Wissens aber auch Anstaltskirchengemeinden, die jedoch dort direkt einem Kirchenkreis zugeordnet zu sein scheinen.

Für Alten Eichen und für Flensburg ist es wichtig, dass unsere Anstaltskirchengemeinden in ihrem Bestand und mit ihren Pflichten und Rechten so erhalten bleiben, wie sie seit nunmehr knapp 120 Jahren bestehen.

Im Blick auf den § 11 Abs. 1, in dem offensichtlich grundsätzlich von der Wahl eines Kirchengemeinderates (dessen Aufgaben in den Diakonissenanstalten vom Vorstand des Trägers ausgeführt werden) auch für Anstaltskirchengemeinden ausgegangen wird, ist möglicherweise bei § 12 zur Klarstellung ein Satz 3 weiterhin anzufügen.

Die hier als Satz 2 und Satz 3 vorgeschlagenen Ergänzungen sind dem gegenwärtigen Rechtsstatus entnommen, wie er im § 8 des gültigen Nordelbischen „Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen“ vom 28. Januar 1989 formuliert ist.

Diese Ergänzungen zum Bestandsschutz sind ggf. nicht nur für die beiden Nordelbischen Landeskirchlichen Anstaltskirchengemeinden wichtig, sondern auch für die in Pommern bzw. Mecklenburg bestehenden Anstaltskirchengemeinden.

Zu § 14 Absatz 5 (Antrag 115 - Mahlburg / PEK)

In § 14 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird „drei Wochen“ in „12 Monate“ geändert.

Zu § 16 Absatz 2 (Antrag 137 - Klatt / NEK)

Der Text wird geändert:

„Die Kirchengemeinde wird durch ihre Pastorinnen und Pastoren und den Kirchengemeinderat geleitet.“

Begründung:

Pastorinnen und Pastoren/die ordinierten Geistlichen stehen durch ihr Amt in einem Verhältnis zur Gemeinde/zum Kirchengemeinderat, das auch als Gegenüber zu beschreiben ist. Das in dem Textvorschlag formulierte Spannungsverhältnis ist zu benennen. Es tritt zu dem folgenden Absatz 3 nicht in Widerspruch, sondern wird durch diesen angemessen zur Geltung gebracht. In dieser Spannung geschieht gemeinsame Leitung.

Zu § 17 (Antrag 116 - Harms / NEK)

Die Kirchenleitung wird gebeten, § 17 der Kirchengemeindeordnung zu überarbeiten.

Der Absatz 1 widerspricht für den Fall, dass ein Pastorenehepaar gleichzeitig in einer Kirchengemeinde tätig ist dem Absatz 3, nach dem sie nicht gleichzeitig im Kirchengemeinderat Mitglied sein dürfen.

Zu § 28 Absatz 1 (Antrag 151 - Kleine / NEK)

Das Wort „nicht“ ist zu streichen.

Begründung:

Kirchengemeinderatssitzungen sollen grundsätzlich öffentlich sein!

Zu § 43 (Antrag 15/1 - Ott / PEK)

§ 43 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Wenn, wie in § 43 Absatz 1 beabsichtigt, der Finanzausschuss „aus der Mitte des Kirchengemeinderates“ zu bilden ist, so wäre es demnach nicht möglich, Fachleute aus der Kirchengemeinde, die nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sind, in den Finanzausschuss zu berufen. Das kann nicht gewollt sein und widerspricht im Übrigen der in der PEK üblichen Praxis. Oftmals ist es so, dass Fachleute, die beruflich stark eingebunden sind, nicht bereit sind, für den Gemeindegemeinderat zu kandidieren aufgrund der häufigeren Sitzungsintervalle, aber dafür gewonnen werden können, an den in der Regel 2-3 Sitzungen p. a. des Finanzausschusses teilzunehmen. Dies muss auch zukünftig möglich sein. Zudem sollte man die Mitglieder des Kirchengemeinderates nicht zwangsverpflichten: Die haben schon genug zu tun.

Auch sollte es keine Pflicht zur Bildung eines kirchengemeindlichen Finanzausschusses geben. Nicht in jeder kleinen Dorfgemeinde muss es einen solchen Ausschuss geben, sondern hier können die Finanzangelegenheiten auch durch den Kirchengemeinderat mit erledigt werden.

Durch die für § 43 Abs. 2 vorgesehene Formulierung würden zudem die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinderates zu stark beschnitten. Die Überwachung des Haushaltsplanes und der Haushaltslage muss demjenigen Gremium obliegen, das auch die Verantwortung hierfür trägt, und das ist nicht der Finanzausschuss, sondern der Kirchengemeinderat. Er kann sich natürlich der Hilfe eines Finanzausschusses bedienen, doch das muss der Kirchengemeinderat selbst entscheiden können.

Zu § 25 Absatz 3 (Antrag 111 - Gienke / PEK)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Zu § 59 (Antrag 15/4 - Ott / PEK)

Der Begriff „Rechtsträger“ in § 59 ist durch den Begriff „Eigentümerin“ zu ersetzen. Zudem sollten § 59 und § 57 Abs. 3 in einem Paragraphen zusammengeführt werden.

Zu § 61 Absatz 1 (Antrag 15/2 - Ott / PEK)

Es ist darauf zu achten, dass die Formulierung in § 61 Abs. 1 an die Formulierung in Art. 118 der Verfassung angepasst wird (vgl. separater Antrag zur Verfassung).

Zu § 61 Absatz 3 (Antrag 15/3 - Ott / PEK)

In § 61 Abs. 3 ist vor dem Wort „Finanzierung“ das Wort „nachhaltige“ zu setzen.

Zu § 64 Absatz 2 (Antrag 112 - Mahlburg / PEK)

Nach Satz 2 wird ein Satz eingefügt, der zum Ausdruck bringt, dass das Sorgetragen nach Satz 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der beabsichtigten Gemeindeentwicklung der Kirchengemeinde geschehen soll.

Zu § 65 Absatz 1 (Antrag 15/5 - Ott / PEK)

In § 65 Abs. 1 ist der Begriff der Vermögensübersicht herauszunehmen.

Zu § 94 Absatz 1 (Antrag 138 - Jehsert / PEK)

In § 94 Abs. 1 des Entwurfes der Kirchengemeindeordnung wird „wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommt“ gestrichen.

Begründung:

Was der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung förderlich ist, ist - zumal in der Lebenspraxis vor Ort im Wandel des sozio-ökonomischen Selbstverständnisses - durchaus umstritten (z. B. Windkraft - Biogasanlagen). Die Möglichkeit aus solchen Gründen eine Eignung für den Dienst der Gemeindeleitung zu bestreiten, wird vor solchem Hintergrund unnötigerweise den Boden für Unfrieden und Ungedeihlichkeit bereiten.

Teil 5 Finanzgesetz

Machbarkeitsstudie (Antrag 153 - Mahlburg / PEK)

Dem Entwurf des Finanzgesetzes wird bis zur 2. Lesung eine Modellrechnung (Machbarkeitsstudie) über die Finanzaufweisung an die Kirchenkreise angefügt, der die Zahlen des Haushaltsjahres 2009 oder 2010 zugrunde liegen.